

20/SN-200/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.917X1-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>26</u> -GE/19	<u>12</u>
Datum: 10. NOV. 1992	
Verteilt	<u>12. Nov. 1992</u>

Dr. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

4. November 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 671.917/1-V/5/92

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

578.010/1-II 3/92
4. August 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zum Art. I:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Entwurfes wird das Gericht feststellen müssen, ob "die Annahme nahe(liegt)", daß sich der Täter, der fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen begangen hat, "auch durch weitere Taten dieser Art bereichert hat". Das Gericht wird die Abschöpfung der durch diese Taten eingetretenen Bereicherung anzuordnen haben.

Diese Formulierung ist in zweifacher Hinsicht sehr unbestimmt, zunächst was die Bedeutung der Worte "liegt die Annahme nahe" anlangt, und weiters hinsichtlich des Begriffes "weitere Taten derselben Art". Beides sollte im Gesetz präziser ausgedrückt werden, etwa durch die Formulierung "kann aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden, ...". Auch die "Art" der Taten sollte im Gesetz präzisiert werden.

- 2 -

Im zweiten Satz wird durch die Worte "die Annahme eines verbrecherischen Erwerbes naheliegt" wiederholend ausgedrückt, was bereits im ersten Satz angeordnet ist, diese Worte könnten daher entfallen.

§ 20 Abs. 2 des Entwurfes wirft aber auch die Problematik auf, daß die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Anordnung einer Abschöpfung, die ja von Gesetzes wegen nur dann erfolgen soll, wenn die Annahme naheliegt, daß sich der Täter auch durch weitere Taten derselben Art bereichert hat, als Vorwurf einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 6 EMRK qualifiziert werden könnte. In bezug auf einen derartigen Vorwurf wären sämtliche Garantien dieses Artikels der EMRK zu beachten, die Abschöpfung der Bereicherung könnte erst erfolgen, wenn die Schuld des Täters erwiesen ist.

Zwar kann den einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entnommen werden, daß Art. 6 Abs. 2 EMRK in solchen Fällen nicht verletzt ist, "in denen die relevanten Gerichtsentscheidungen bloß einen Verdachtszustand beschreiben, und weder einen Schuldspruch enthalten, noch damit eine Strafe oder sonstige Maßnahme, die einer Strafe gleichgesetzt werden kann, ausgesprochen wird." (vgl. zusammenfassend par. 40 des Berichts der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 20. Mai 1992 im Fall Sekanina gegen Österreich). Im vorliegenden Fall muß aber bezweifelt werden, daß die Abschöpfung der Bereicherung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung nicht als eine Maßnahme angesehen werden kann, die einer Strafe gleichzusetzen ist. Sie ist nämlich ein Nachteil, der auf einen konkreten Täter, auf konkrete Taten sowie ein Mindestmaß an Verdacht bezogen ist. Es ist allerdings einzuräumen, daß im Lichte des nur beschränkt vergleichbaren Salabiak-Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. ÖJZ 1989, 347) Rechts- und Tatsachenvermutungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Sie dürfen allerdings nicht "automatisch" wirken; dem Betroffenen müßte ausreichend Gelegenheit gegeben werden, eine derartige Vermutung in Frage zu stellen. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des rechtmäßigen Erwerbes der fraglichen Vermögenswerte erscheint nicht ausreichend. Der

- 3 -

Betroffene müßte zumindest Gelegenheit haben, die Begehung der angenommenen weiteren Straftaten in Frage zu stellen.

Beim letzten Halbsatz des Abs. 2 handelt es sich um eine Beweislastumkehr, für die im Hinblick auf Art. 6 EMRK die eben angestellte Überlegung in gleicher Weise gilt.

Jedenfalls sollte die Maßnahme der Abschöpfung der Bereicherung in bezug auf ein Delikt unzulässig sein, in bezug auf welches der Betroffene - wenn auch nur mangels an Beweisen - freigesprochen worden ist. Art. 6 Abs. 2 EMRK gebietet eben, daß eine Person, als "unschuldig" "vermutet" wird, wenn "der gesetzliche Nachweis (ihrer) Schuld" nicht erfolgte.

Zu § 20c wäre zu überlegen, inwieweit der Verfall auch als Strafe anzusehen ist. Insoweit der Verfall an die Stelle der Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20 tritt, trifft dies nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst jedenfalls zu. Es wäre daher in dieser Hinsicht sowohl auf das Ausmaß des Verschuldens als auch auf die Verhältnismäßigkeit des Verfalls abzustellen (vgl. etwa VfSlg. 9901/1983 und 11.587/1987).

In legistischer Hinsicht sollten die Novellierungsanordnungen gemäß Punkt 70. der Legistischen Richtlinien 1990 im Indikativ formuliert werden.

Die Anordnung einer "sinngemäßen" Geltung (§ 20 Abs. 3) sollte gerade bei einer Strafbestimmung unterbleiben (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Art. III:

In dieser Bestimmung ist der Abs. 1 im Lichte des Punktes 41. der Legistischen Richtlinien 1990 entbehrlich. Nach der dort ausgedrückten Richtlinie ist die Regelung betreffend das Inkrafttreten einer Novelle in Form einer Änderung der Bestimmung der Stammvorschrift über den Geltungsbereich des Gesetzes

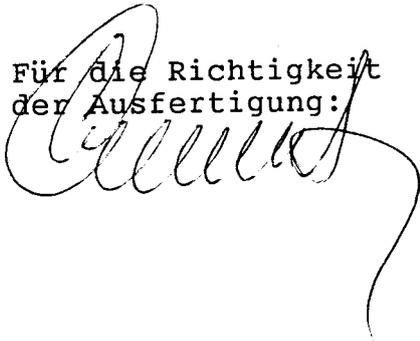
- 4 -

auszudrücken. Es wären daher die §§ 322 StGB sowie 77 ARHG entsprechend zu novellieren.

Das Vorblatt sollte den Erläuterungen vorangestellt werden.

4. November 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Kressek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is fluid and cursive, with a long tail extending downwards and to the right.